



**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE VORLESUNG AUS
FESTIGKEITSLEHRE 2**
gemäß dem Studienplan für das Bachelorstudium
Bau- und Umweltingenieurwissenschaften

1. Die Prüfungen zur Vorlesung Festigkeitslehre 2 werden schriftlich abgehalten. Prüfungstermine werden jeweils zu Beginn, in der Mitte und am Ende eines Semesters angeboten.
2. Teilnahmeberechtigt sind an der Universität Innsbruck zum Bachelorstudium Bau- und Umweltingenieurwissenschaften zugelassene Studierende, die (i) die Studieneingangsphase positiv abgeschlossen haben und (ii) die zulässige Anzahl von Wiederholungen der betreffenden Lehrveranstaltungsprüfung mit diesem Prüfungsantritt nicht überschreiten.
3. Die Anmeldung zur Prüfung muss bis **spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin** über LFU-Online erfolgen, zur Prüfung ist der Studentenausweis mitzubringen.
4. Die schriftliche Prüfung umfasst einen praktischen und einen theoretischen Teil. Der praktische Teil beinhaltet die Lösung von zwei Beispielen, wofür insgesamt drei Stunden zur Verfügung stehen. Es wird jeweils ein Beispiel ausgeteilt. Nach Abgabe eines Beispiels erhält die/der Studierende das nächste Beispiel. Der daran anschließende theoretische Teil umfasst die Beantwortung von zwei Fragen zu den theoretischen Grundlagen der Festigkeitslehre. Dazu steht insgesamt eine Stunde zur Verfügung. **Während der Ausarbeitung einer Prüfungsaufgabe darf der Hörsaal nicht verlassen werden.**
5. Bei der Prüfung wird eine Formelsammlung zur Verfügung gestellt, es dürfen **nur nicht programmierbare Taschenrechner** verwendet werden. **Die Verwendung von sonstigen Unterlagen und anderen elektronischen Geräten ist nicht gestattet. Mobiltelefone und andere elektronische Geräte müssen während der gesamten Prüfungsdauer ausgeschaltet sein.**
6. Zur Anfertigung einfacher Zeichnungen im A4-Format sind Zeichenutensilien mitzubringen. Die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben muss auf dem dafür zur Verfügung gestellten Papier erfolgen. Ausarbeitungen auf anderem Papier werden nicht bewertet.
7. Es ist zu beachten, dass die einzelnen Schritte des eingeschlagenen Lösungsweges nachvollziehbar sein müssen. Für nicht nachvollziehbare Ergebnisse werden keine Punkte vergeben.
8. Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem. Für den praktischen Teil werden maximal 200 Punkte vergeben, für den theoretischen Teil maximal 100 Punkte.
9. Voraussetzungen für die positive Beurteilung der Prüfung sind (i) die Erzielung von mindestens 50% der maximal erreichbaren Anzahl von 300 Punkten und (ii) die Erzielung von jeweils mindestens 40% der maximal erreichbaren Punkteanzahl für jeden der beiden Prüfungsteile.
10. Die Bewertungsskala lautet:

Punkteanzahl	Note	
0 - 149	Nicht Genügend	
150 - 189	Genügend	bei Erfüllung von Punkt 9 (ii)
190 - 229	Befriedigend	bei Erfüllung von Punkt 9 (ii)
230 - 269	Gut	
270 - 300	Sehr Gut	

Innsbruck, 4. Juli 2017

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Günter Hofstetter